

Stiftungssatzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen “Andreas Willert Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bückeberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Stiftung ist die Jugendförderung, hierbei vor allem die Förderung des Singens und Musizierens und der Musiktherapie von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollen Musikprojekte mit integrativen und ganzheitlichen Ansätzen gefördert werden, in denen Musik mit Spiel, Theater oder Bewegung kombiniert wird, um soziale Fähigkeiten und Strukturen zu stärken. Dies gilt vorzugsweise für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Dem Blickwinkel und den Vorlieben der Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Altersgruppe ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Stiftung kann auch wissenschaftliche Forschung, die diesen Zwecken dient, fördern.
- (2) Die Stiftung arbeitet sowohl fördernd als auch operativ, indem sie eigene Musikprojekte ins Leben ruft und führt.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu. Die Empfänger sind jeweils zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.
- (5) Personen oder Institutionen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei Errichtung der Stiftung EUR 25.000,--.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Der Stiftungszweck wird aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus etwaigen nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmten Zuwendungen des Stifters oder Dritter erfüllt.

(4) Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens dürfen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a Abgabenordnung) freie Rücklagen gebildet werden. Diese gehören zum ungeschmälert zu erhaltenden Stiftungsvermögen.

(5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

§ 4 Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

(2). Vorstand und Stiftungsrat haben Anspruch auf Erstattung angemessener Auslagen; diese können auch pauschaliert werden.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Stiftungsrat jeweils für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt werden. Zum ersten Vorstand wird der Stifter Andreas Willert bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Lebenszeit, wobei das Recht des Stifters, sein Amt niederzulegen, unberührt bleibt. Solange der Stifter Vorstand ist, kann der Stiftungsrat ein weiteres Vorstandmitglied nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Stifters wählen. Nach dem Ableben von Herrn Andreas Willert oder nachdem dieser sein Vorstandsamt niedergelegt hat, wählt der Stiftungsrat den Vorstand. Ein Mitglied des Stiftungsrats kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Der Stiftungsrat bestimmt auch, ob der Vorstand ehrenamtlich, nebenamtlich oder hauptamtlich tätig ist und wie die Rechtsbeziehungen zwischen Vorstand und Stiftung im einzelnen ausgestaltet sind.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stiftungsrat abberufen werden. Dies gilt nicht für Herrn Andreas Willert.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt bis zur Neuwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern dadurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird. Die Entscheidung über die Vergütung trifft der Stiftungsrat.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und nach dieser Satzung. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Vergabe von Stiftungsmitteln (ggf. aufgrund von Richtlinien)
- Entscheidung über die Bildung von Rücklagen
- Rechnungslegung und Berichterstattung über die Verwaltung der Stiftung an das Kuratorium und an die Stiftungsaufsicht
- die Führung der Geschäfts der Stiftung.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 und höchstens 4 Personen. Sie sollen den für die Zweckerfüllung erforderlichen oder sinnvollen Sachverstand aufweisen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden von dem Stifter berufen; im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat selbst durch Zuwahl bzw. wählt rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode ein neues Mitglied.

(2) Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Mitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger lediglich bis zum Ende der Amtszeit gewählt.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat hat folgenden Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder Aufhebung der Stiftung
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Für die Vergabe von Stiftungsmitteln kann der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Vorstand Richtlinien erlassen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Sitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung mindestens einmal jährlich, im Übrigen nach Bedarf einberufen werden.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertretung anwesend sind.

(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Stiftungsrat seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellv. Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Beschlussfassung ist – mit Ausnahme von Satzungsänderungen, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung - im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, sofern kein Mitglied des Kuratoriums eine Sitzung wünscht.

(7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist.

§ 10 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungsrat kann einen Beschluss über Änderungen der Satzung, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung nur einstimmig fassen. Zu Lebzeiten des Herrn Andreas Willert können Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung nur dieser beschließen. Maßnahmen dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Stiftungsvermögen auf die folgend genannte Stiftung übertragen:

Stiftung ‚Kinder brauchen Musik‘

Holsteinischer Kamp 104
22081 Hamburg
Telefon 040-29 99 11 55
Fax 040-29 99 11 38

Die Bedachte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bückerburg, den 22.11.2007

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichte ich,

Andreas Willert, Hannoversche Str. 21, 31675 Bückeberg
geb. am 17.09.1961

die **Andreas Willert Stiftung**

mit dem Sitz in Bückeberg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB).

Zweck der Stiftung ist die Jugendförderung, hierbei vor allem die Förderung des Singens und Musizierens und der Musiktherapie von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollen Musikprojekte mit integrativen und ganzheitlichen Ansätzen gefördert werden, in denen Musik mit Spiel, Theater oder Bewegung kombiniert wird, um soziale Fähigkeiten und Strukturen zu stärken. Dies gilt vorzugsweise für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Dem Blickwinkel und den Vorlieben der Kinder und Jugendlichen in ihrer jeweiligen Altersgruppe ist eine hohe Bedeutung beizumessen. Die Stiftung kann auch wissenschaftliche Forschung, die diesen Zwecken dient, fördern.

Die Stiftung arbeitet sowohl fördernd als auch operativ, indem sie eigene Musikprojekte ins Leben ruft und führt.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus:

1. Barvermögen in Höhe von EUR 25.000,--

Die Stiftung soll durch 2 Organe verwaltet werden:

- a) einen aus ein Mitglied bestehenden Vorstand und
- b) einen aus 3 Personen bestehenden Stiftungsrat.

Für ein Amt im Vorstand bzw. im Beirat benenne ich folgende Persönlichkeiten:

- a) Vorstand

Herr Andreas Willert, Hannoversche Str. 21, 31675 Bückeberg

- b) Stiftungsrat

1. Mario Kliemann - Bielefeld
2. Hilde Willert - Minden
3. Johannes Willert - Minden

Ich gebe der Stiftung die nachfolgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Bückeberg, den 22.11.2007